Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 669
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

vom 26. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. August 2020)

zum Thema:

Kraftwerkbesetzung Heizkraftwerk Moabit und Besetzung Musikschule in Köpenick

und **Antwort** vom 08. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24669
vom 26. August 2020
über Kraftwerkbesetzung Heizkraftwerk Moabit und Besetzung Musikschule in Köpenick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Nachgang beider Besetzungen sollen die von der Polizei dort angetroffenen Personen einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen worden sein; ist es korrekt, dass aufgrund fehlender Ausweispapiere und der Verweigerung der Angabe von persönlichen Daten in beiden Fällen lediglich Fingerabdrücke von den festgenommenen Personen genommen wurden?

Zu 1.:
Die im Zusammenhang mit den hier in Rede stehenden Ereignissen angetroffenen Personen wurden erkennungsdienstlich behandelt. Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen beinhalten die Abnahme von Fingerabdrücken, die Aufnahme von Lichtbildern sowie Personenbeschreibungen.

2. Ist es für die Polizei problemlos möglich gewesen, die Fingerabdrücke zu nehmen? Wenn Nein, aus welchen Gründen?

Zu 2.:
Die Fingerkuppen der eingebrachten Personen waren teilweise mittels Farbe, Teer und Sekundenkleber verklebt. Um die Fingerabdrücke zu erhalten, wurden notwendige Reinigungsmaßnahmen mittels Spülmittel und Aceton durchgeführt. Die polizeilichen Maßnahmen wurden ärztlich begleitet.

3. Ist es korrekt, dass in beiden Fällen die erkennungsdienstlich behandelten Personen, oder einige von Ihnen, höchstwahrscheinlich um eine Fingerabdrucknahme zu erschweren, ihre Fingerkuppen mit Materialien wie Klarlack und Bitumen präpariert hatten, dazu offenbar auch noch ihre Fingerkuppen durch Hautabrieb (evtl. mit Schleifpapier, einer Raspel oder ähnlichem) bearbeitet hatten, um wahrscheinlich die Abnahme brauchbarer Fingerabdrücke zu erschweren oder auch unmöglich zu machen?

a. Wenn Ja, welcher Erkenntnisgewinn kann aus diesen Abdrücken gewonnen werden und wie können diese Fingerabdrücke einer bestimmten Person zugeordnet und erfasst werden, wenn die betreffende Person ansonsten alle persönlichen Daten verweigert?

Zu 3.:
In zwei Fällen waren die Finger der Personen mit den in der Antwort zu Frage 2 beschriebenen Substanzen behandelt, welche geeignet waren, die Fingerabdrucknahme zu erschweren. Ob zuvor versucht wurde, die oberen Hautpartien mechanisch zu entfernen oder zumindest unkenntlich zu machen, kann nicht beantwortet werden.

Zu 3. a.:
Der Erkenntnisgewinn nach dem Vergleich mit den zentralen Fingerabdruckdaten-banken kann noch nicht abschließend beurteilt werden, weil aus verfahrenstechnischen Gründen noch nicht alle Datensätze den kompletten Arbeitsprozess durchlaufen konnten. Die Zuordnung zu bereits vorhandenen Personendatensätzen erfolgt mittels automatisiertem Abgleich. Unabhängig davon, ob der Fingerabdruckvergleich positiv oder negativ ausfiel, werden die Datensätze bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Erfassung und Identifizierung unbekannter Personen gespeichert.

4. Wie beurteilt der Senat die geschilderten Umstände, wenn sie so oder ähnlich waren und sieht der Senat hier Handlungsbedarf? Wenn ja, welchen?

Zu 4.:
Das Thema Identitätsverweigerung inklusive verklebter Fingerabdrücke ist seit vielen Jahren bekannt. Mit dem Auftauchen dieses Phänomens wurden bundesweit Untersuchungen vorgenommen, um trotz dieser Eingriffe möglichst hochwertige Fingerabdrücke zu erhalten. Eine Handlungsanleitung des Bundeskriminalamtes für die erkennungsdienstliche Behandlung manipulierter Fingerendglieder liegt vor. Weiterer Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

Berlin, den 08. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport